

Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Stadt Monheim

Aufgrund der Art. 5 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAIG -) in Verbindung mit Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Rechtsverordnung des Nordschwäbischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 04.01.1996 (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 02/1996 vom 26.01.1996) über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung erläßt die Stadt Monheim folgende Satzung, der die Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 01.07.1996, Geschäftszeichen: 821-8744.01/16 zugestimmt hat.

§ 1

Abfallentsorgung durch die Stadt

(1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende reine unbelastete Erdmaterial (Erdaushub), das nicht vermeidbar und nicht wiederverwertbar ist.

Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde geeignete Abfallentsorgungsanlagen bereit.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen.

(3) Die Standorte der Abfallentsorgungsanlagen werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 2

Benutzungszwang

Die Grundstückseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach § 1 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Gemeinde betriebenen oder ihr zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

§ 3

Benutzungsordnung

(1) Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur zu den in ortsüblicher Weise bekanntgemachten oder mit der Gemeinde oder einem evtl. privaten Betreiber im Einzelfall vereinbarten Öffnungszeiten benutzt werden. Bei der Anlieferung oder Ablagerung sind die Weisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals zu beachten. Im übrigen kann die Gemeinde die Anlieferung und Ablagerung durch Anordnung für den Einzelfall regeln.

(2) Die Abfälle sind u. a. so anzuliefern, daß beim Transport weder Abfälle verloren geht noch erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Schmutz, Staub oder Lärm auftreten.

(3) Anderes als das in § 1 Abs. 1 genannte Abfälle dürfen nicht abgelagert werden. Der Anlieferer bzw. der Besitzer muß sicherstellen, daß das unbelastete Erdmaterial auch tatsächlich rein ist und keine schädlichen Beimengungen aufweist.

§ 4

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlage Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Einsammeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.

(2) Abfälle sind die in § 1 Abs. 1 genannten beweglichen Sachen deren sich der Besitzer entledigen will oder deren Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten gleich.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 2) zuwiderhandelt;
2. nicht zugelassenen Abfälle abgelagert (§ 3 Abs. 3);
3. außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder ablagert (§ 3 Abs. 1)

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 18 Abs. 1 Nr. 1 Abfallgesetz bleiben unberührt.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 05.07.1996
STADT

Ferber
Erster Bürgermeister